

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des**  
**§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 20. März 2024 – Aktenzeichen G20/2024/014.

**Kreis Plön, Gemeinde Blekendorf**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Gutshof, 24327 Blekendorf hat mit Datum vom 29. Februar 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), beantragt. Beabsichtigt ist die Umstrukturierung der Schweinehaltung ohne Tierplatzserhöhung.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24327 Blekendorf, Futterkamp, Gemarkung Futterkamp, Flur 6, Flurstück 133.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.11.1 GE. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes

vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 23. April 2024 bis einschließlich 23. Mai 2024** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04347) 704-756, per E-Mail unter [Poststelle.flintbek@lfu.landsh.de](mailto:Poststelle.flintbek@lfu.landsh.de) oder per Fax: (04347) 704-602.  
**Hinweis:** Elektronische Einsichtnahme am PC im Foyer und
- Amt Lütjenburg für die Gemeinde Blekendorf, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Raum: 0.04,  
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs geschlossen  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04381) 900-660 oder per E-Mail unter [julia.goettsche@amt-luetjenburg.de](mailto:julia.goettsche@amt-luetjenburg.de).

### **Einwendungen gegen das Vorhaben:**

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 23. April 2024 bis einschließlich 24. Juni 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2024/014 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2024/014 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden.

Die Einwendungen sind dem/der Antragsteller/in und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

### **Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 13. August 2024, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt, Seminarraum, 24220 Flintbek, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LfU](http://www.schleswig-holstein.de/LfU) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

### **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:**

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit Nr. 7.11.2 A Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Die Umstrukturierung der bestehenden Schweinehaltung geht ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen einher, folgt den neuen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der neuen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und bietet Haltungsverfahren die zusätzlich dem Tierwohl dienen.

Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen liegen nicht vor.

Es sind keine Emissionen von Staub, Ammoniak sowie Deposition von Schadstoffen in erheblichem Ausmaß zu erwarten, auch findet kein Einsatz von gefährlichen Stoffen statt. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten. Somit sind auch keine unzumutbaren Immissionen hinsichtlich Staub, Schadstoffe und Geräusche zu erwarten. Die Unerheblichkeit der von dem Vorhaben ausgehenden Geruchsemissionen in Verbindung mit der vorhandenen Vorbelastung ist im Rahmen der Immissionsprognose Geruch gemäß TA Luft Anhang 7 dargelegt worden. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

Die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete DE 1729-392 und DE 1629-391 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Der durch die Flächenversiegelung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kann durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Es sind weder nachhaltige noch schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten, die nicht durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Eingrünung) ausgleichbar wären.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.